

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2024

Disziplinarstrafrecht

Was ist ein Disziplinarfehler,
was ist ein «leichter Fall»?

- Ungehorsam

- Art. 61¹¹⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

- Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

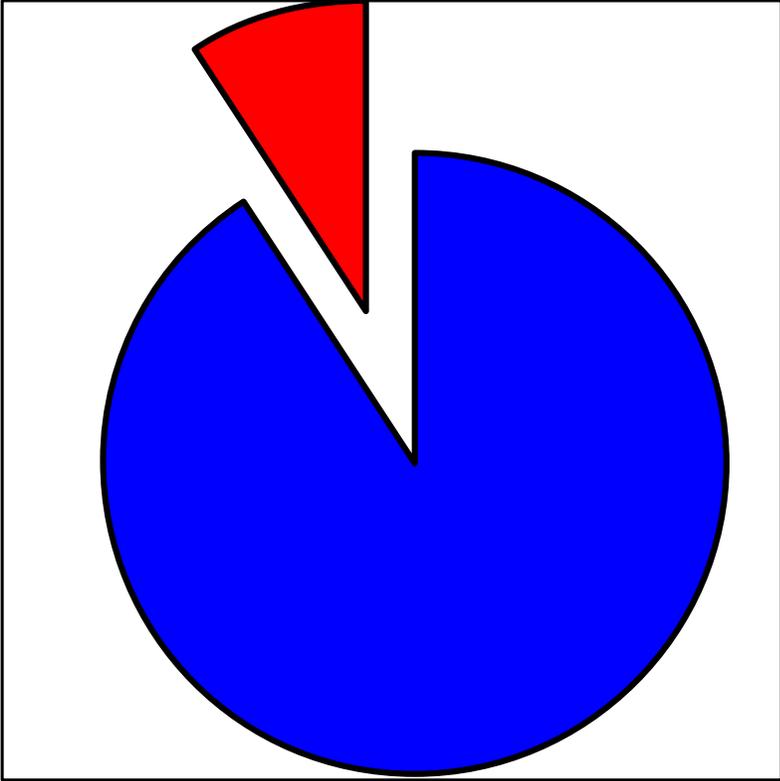
- Art. 72¹²²

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Leichter Fall



Delikt

Wann liegt ein leichter Fall
eines Deliktes vor?

Das ist ein Ermessensentscheid:

Ein leichter Fall liegt vor, wenn ein Gesamtbeurteilung
von **Tat** (objektiv und subjektiv) und **Täter** den Fall als
leicht erscheinen lassen.

(vgl. dazu Sanktionszumessung)

Auswahl von Delikten
mit «leichtem Fall»

-  **Militärdienstversäumnis und unerlaubte Entfernung**

-  **Art. 82¹⁴⁴**

¹ Mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Absicht, den Militärdienst zu verweigern:¹⁴⁵

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a^{bis}.¹⁴⁶ den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt.¹⁴⁷

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

- Meuterei

- Art. 63

1. Wenn mehrere in gemeinsamem Vorgehen durch Zusammenrottung oder in anderer Weise sich an Gehorsamsverweigerung oder an Drohungen oder Tötlichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere beteiligen, so wird jeder Teilnehmer mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe¹²⁰ bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Die Rädelsführer werden schwerer bestraft, ebenso Offiziere und Unteroffiziere, die an der Meuterei teilgenommen haben.

2. Wird die Meuterei vor dem Feinde begangen, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.¹²¹

-  **Gefährdung eines Untergebenen**

-  **Art. 70**

¹ Wer ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben oder die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

-  **Verletzung militärischer Geheimnisse**

-  **Art. 106¹⁸⁰**

¹ Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder aufgrund vertraglicher Abmachungen geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, veröffentlicht oder auf andere Weise Unbefugten bekannt oder zugänglich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁸¹

² Im Fall aktiven Dienstes ist die Strafe Freiheitsstrafe.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁴ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.¹⁸²

- Diskriminierung und Aufruf zu Hass³¹⁸

- Art. 171c³¹⁹

¹ Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.³²⁰

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

- Fahrlässige Körperverletzung

- Art. 124

1. Wer fahrlässig einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

- Missbrauch und Verschleuderung von Material

- Art. 73

1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseiteschafft, im Stiche lässt, beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt,

wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹²⁴

1^{bis}. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²⁵

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

-  **Freiheitsberaubung und Entführung**

-  **Art. 151a²⁷⁸**

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht,

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Problemfelder im materiellen Disziplinarstrafrecht

- Häufige Fälle
 - Verspätung, Ungehorsam etc.
 - Strassenverkehr
- «Spezialfälle»
 - Sexismus/Rassismus/Truppenjustiz
 - Drogen

Wann gilt die Disziplinarstrafordnung?

- Geltungsbereich im Normalfall
- Geltungsbereich bei SVG-Disziplinarfehlern
- Geltungsbereich bei BetMG–Disziplinarfehlern

Für den AdA gilt während des Militärdienstes die Disziplinarstrafordnung

Welches Verhalten kann im Militär diszipliniert werden?

- Reiner Disziplinarfehler
- Leichte Fälle von Delikten aus dem MStG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem SVG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem BetMG

Welches Verhalten kann im Militär diszipliniert werden?

- Reiner Disziplinarfehler
- Leichte Fälle von Delikten aus dem MStG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem SVG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem BetMG

Reiner Disziplinarfehler

Kan X tritt nach einem entsprechenden Befehl den Küchendienst schliesslich doch an, er mault dabei aber ständig herum.

[Art. 180 Abs. 1 MStG](#)

-  **Art. 180**

¹ Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer:

- a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
- b. öffentliches Ärgernis erregt;
- c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.

-  **Art. 180**

¹ Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer:

- a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
- b. öffentliches Ärgernis erregt;
- c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.

-  **Art. 180**

¹ Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer:

- a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
- b. öffentliches Ärgernis erregt;
- c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.

Welches Verhalten kann im Militär diszipliniert werden?

- Reiner Disziplinarfehler
- Leichte Fälle von Delikten aus dem MStG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem SVG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem BetMG

Delikt aus dem MStG

Kan X weigert sich, Küchendienst zu leisten

Ungehorsam nach Art. 61 MStG

Welches Verhalten kann im Militär diszipliniert werden?

- Reiner Disziplinarfehler
- Leichte Fälle von Delikten aus dem MStG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem SVG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem BetMG

Widerhandlung gegen das SVG

Mof Y überschreitet während einer Übung die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit um 10 Km/h.

Einfache Verkehrsregelverletzung

nach Art. 90 Abs. 1 SVG

i.V. mit Art. 218 Abs. 3 MStG

Welches Verhalten kann im Militär diszipliniert werden?

- Reiner Disziplinarfehler
- Leichte Fälle von Delikten aus dem MStG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem SVG
- Leichte Fälle von Delikten aus dem BetMG

Widerhandlung gegen das BetMG

San Sdt raucht im Ausgang einen Joint.

Art. 19 BetMG i.V. mit Art. 218 Abs. 4 MStG

Voraussetzungen der Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit

- Objektiv
- Subjektiv (Vorsatz/Fahrlässigkeit)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Ablauf des Disziplinarverfahrens

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- Rechtsmittel
- Vollzug Disziplinarstrafe

-  **Meldung von Disziplinarfehlern, Bestrafungsantrag**

-  **Art. 201**

¹ Die Kader melden innerhalb ihrer Formationen festgestellte Disziplinarfehler unverzüglich ihren Vorgesetzten.

² Ranghöhere sowie militärische Polizei- und Kontrollorgane melden festgestellte Disziplinarfehler schriftlich dem Kommandanten des Beschuldigten.

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG).
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- Rechtsmittel
- Vollzug Disziplinarstrafe

Art. 100 Massnahmen der Truppe

¹ Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen worden, so hat der am Tatort den Befehl führende Vorgesetzte oder ein von ihm bezeichneter geeigneter Offizier oder Unteroffizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern.

Soweit nötig, sind die Organe der militärischen oder zivilen Polizei beizuziehen.

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- Rechtsmittel
- Vollzug Disziplinarstrafe

Art. 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn:

- a. Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- b. Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei.

² Bei Tötung oder erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei schweren Sachschäden ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt.

Art. 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn:

- a. Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- b. Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung **disziplinarisch oder militärgerichtlich** zu erledigen sei.

² Bei Tötung oder erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei schweren Sachschäden ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt.

Art. 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn:

- a. Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- b. Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei.

² Bei **Tötung** oder **erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen** sowie bei **schweren Sachschäden** ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt.

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- **Untersuchung**
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- Rechtsmittel
- Vollzug Disziplinarstrafe

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- **Ausfällung der Disziplinarstrafe**
- Rechtsmittel
- Vollzug Disziplinarstrafe

Sanktionsarten (I)

- Arrest (1-10 Tage)
- Disziplinarbusse (500.-/1000.-)
- Ausgangssperre (3-15 Tage)
- Verweis
- Verzicht auf Sanktion (nur bei geringem Verschulden; kein Wahlrecht zwischen Disziplinarverfahren und Ermahnung/Belehrung)

Sanktionsarten (I)

- Arrest (1-10 Tage)
- Disziplinarbusse (500.-/1000.-)
- Ausgangssperre (3-15 Tage)
- Verweis
- Verzicht auf Sanktion (nur bei geringem Verschulden; kein Wahlrecht zwischen Disziplinarverfahren und Ermahnung/Belehrung)

Sanktionsarten (I)

- Arrest (1-10 Tage)
- Disziplinarbusse (500.-/1000.-)
- Ausgangssperre (3-15 Tage)
- Verweis
- Verzicht auf Sanktion (nur bei geringem Verschulden; kein Wahlrecht zwischen Disziplinarverfahren und Ermahnung/Belehrung)

Disziplinarbusse

- Moderne, allgemein anerkannte und akzeptierte Sanktion
- Inkasso
 - Zahlung sofort möglich bei Truppe (nicht z.G. Truppenkasse)
 - oder innert 2 Monaten (Vollzug Wohnsitzkanton)
- Umwandlung in Arrest nur bei Nichtbezahlung und nach Ablauf der Zahlungsfrist (kein Wahlrecht)

Sanktionsarten (I)

- Arrest (1-10 Tage)
- Disziplinarbusse (500.-/1000.-)
- Ausgangssperre (3-15 Tage)
- Verweis
- Verzicht auf Sanktion (nur bei geringem Verschulden; kein Wahlrecht zwischen Disziplinarverfahren und Ermahnung/Belehrung)

Ausgangssperre (Art. 187 MStG)

- 3 bis 15 Tage Dauer
- Verbleiben im Unterkunftsbereich
- kein Kantinenbesuch
- keine Einschliessung im Arrestlokal
- keine Arbeit

Sanktionsarten (I)

- Arrest (1-10 Tage)
- Disziplinarbusse (500.-/1000.-)
- Ausgangssperre (3-15 Tage)
- Verweis
- Verzicht auf Sanktion (nur bei geringem Verschulden; kein Wahlrecht zwischen Disziplinarverfahren und Ermahnung/Belehrung)

Sanktionsarten (I)

- Arrest (1-10 Tage)
- Disziplinarbusse (500.-/1000.-)
- Ausgangssperre (3-15 Tage)
- Verweis
- Verzicht auf Sanktion (nur bei geringem Verschulden; kein Wahlrecht zwischen Disziplinarverfahren und Ermahnung/Belehrung)

Keine Sanktion (II)

- Besondere Massnahmen nach (Ziff. 37 Abs. 5 DRA)
- Zusätzliche Arbeit nach (DRA Ziff. 47 Abs. 6 DRA)
- Erziehung

Keine Sanktion (II)

- Besondere Massnahmen nach (Ziff. 37 Abs. 5 DRA)
- Zusätzliche Arbeit nach (DRA Ziff. 47 Abs. 6 DRA)
- Erziehung

- 37 Ausbildungserfolg

⁵ Wer die Ausbildungsziele im gesetzten Rahmen nicht erreicht, wird durch besondere Massnahmen gefördert. Der Kommandant kann anordnen, dass die Förderung ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit stattfindet.

Nichterreichen der Ausbildungsziele

Geschützbedienung erreicht die vom Bttr Of vorgegebene Zeit für
Stellungsbezug nicht.

Üben am Abend ist keine Strafe

Aber: Küchenarbeit wäre unzulässig

Keine Sanktion (II)

- Besondere Massnahmen nach (Ziff. 37 Abs. 5 DRA)
- **Zusätzliche Arbeit nach (DRA Ziff. 47 Abs. 6 DRA)**
- Erziehung

- 47 Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Freizeit

⁶ Der Kommandant kann einzelne Angehörige der Einheit zu zusätzlicher, dienstlich notwendiger Arbeit ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit befehlen. Er zieht für solche Arbeiten insbesondere diejenigen heran, die geringer Arbeitsbelastung ausgesetzt waren oder ungenügenden Arbeitseinsatz zeigen.

Ungenügender Einsatz

Geschützbedienung erreicht die vom Bttr Of vorgegebene Zeit für
Stellungsbezug mangels Einsatz einzelner AdA nur knapp.

Küchendienst ist keine Strafe

Besser aber: GPD an überzähligem Geschütz für jene AdA der
Geschützbedienung, welche ungenügenden Einsatz gezeigt hatten.

Sanktionszumessung (I)

- Allgemeine Regeln
 - Beschränktes Subsidiaritätsprinzip und Opportunitätsprinzip (Art. 182 Abs. 1 MStG)
 - Unabhängigkeit (Art. 204 Abs. 1 MStG)
 - Verbot von Kollektivstrafe (Art. 182 Abs. 5 MStG) und Straftarifen (Art. 204 Abs. 2 MStG)
 - «ne bis in idem» (Art. 182 Abs. 5 MStG)

Sanktionszumessung (I)

- Allgemeine Regeln
 - Beschränktes Subsidiaritätsprinzip und Opportunitätsprinzip (Art. 182 Abs. 1 MStG)
 - Unabhängigkeit (Art. 204 Abs. 1 MStG)
 - Verbot von Kollektivstrafe (Art. 182 Abs. 5 MStG) und Straftarifen (Art. 204 Abs. 2 MStG)
 - «ne bis in idem» (Art. 182 Abs. 5 MStG)

-  **Strafzumessung**

-  **Art. 182**

¹ Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt verfügt eine Disziplinarstrafe, wenn er Ermahnung und Belehrung des Fehlbaren nicht für ausreichend erachtet.

Sanktionszumessung (I)

- Allgemeine Regeln
 - Beschränktes Subsidiaritätsprinzip und Opportunitätsprinzip (Art. 182 Abs. 1 MStG)
 - Unabhängigkeit (Art. 204 Abs. 1 MStG)
 - Verbot von Kollektivstrafe (Art. 182 Abs. 5 MStG) und Straftarifen (Art. 204 Abs. 2 MStG)
 - «ne bis in idem» (Art. 182 Abs. 5 MStG)

-  **Unabhängigkeit**

-  **Art. 204**

¹ Die strafende Stelle entscheidet unabhängig.

² Keine Stelle darf vorgängig für einzelne Arten von Disziplinarfehlern bestimmte Strafen festlegen.

³ Jeder vorgesetzte Kommandant ist befugt, seinen unterstellten Kommandanten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu befehlen; er kann jedoch nicht die Bestrafung des Beschuldigten befehlen.

Sanktionszumessung (I)

- Allgemeine Regeln
 - Beschränktes Subsidiaritätsprinzip und Opportunitätsprinzip (Art. 182 Abs. 1 MStG)
 - Unabhängigkeit (Art. 204 Abs. 1 MStG)
 - Verbot von Kollektivstrafe (Art. 182 Abs. 5 MStG) und Straftarifen (Art. 204 Abs. 2 MStG)
 - «ne bis in idem» (Art. 182 Abs. 5 MStG)

- Art. 182

¹ Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt verfügt eine Disziplinarstrafe, wenn er Ermahnung und Belehrung des Fehlbaren nicht für ausreichend erachtet.

² Art und Mass der Strafe sind nach dem Verschulden zu bestimmen. Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung sind zu berücksichtigen.

³ Der Freiheitsentzug durch vorläufige Festnahme wird an die Arreststrafe angerechnet.

⁴ Hat der Fehlbare mehrere Disziplinarfehler begangen, so werden sie mit einer einzigen Gesamtstrafe geahndet.

⁵ Die einheitliche Bestrafung mehrerer gemeinsam Fehlbarer ohne Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe bei jedem einzelnen (Kollektivstrafe) und die mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat sind nicht zulässig.

Sanktionszumessung (II)

- Tatkomponente
- Täterkomponente
- Generalprävention?
- Gesamtbeurteilung

Sanktionszumessung (II)

- Tatkomponente
- Täterkomponente
- Generalprävention?
- Gesamtbeurteilung

Sachverhalt

Zeit der Widerhandlung	5. März 2018, 2300 Uhr
Ort der Widerhandlung	Kaserne Monte Ceneri, Krankenzimmer
Hergang der Tat	Schul Az Lt Müller verweigerte bei der Visite dem Kan Muster den erhofften Marschdispens. Daraufhin drohte Kan Muster dem Schul Az: «Ich bringe Dich um»
Lt Müller nahm die Drohung zur Kenntnis, kümmerte sich aber nicht weiter darum.	

Tatkomponente – Beurteilung der Tat

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Das Unrecht einer Bedrohung mit dem Leben wiegt an sich schwer. Allerdings nahm der betroffene Lt Müller die Drohung nicht ernst und bekam auch keine Angst.
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	
persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	
Dauer (in Min.) der vorläufigen Festnahme (ist auf Arreststrafe anzurechnen)	

Tatkomponente – Beurteilung der Tat

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Das Unrecht einer Bedrohung mit dem Leben wiegt an sich schwer. Allerdings nahm der betroffene Lt Müller die Drohung nicht ernst und bekam auch keine Angst.
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Kan Muster handelte unüberlegt und aus einer momentanen Erregung heraus, weil Schul Az Lt Müller ihm den erhofften Marschdispens nicht erteilte.
persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	
Dauer (in Min.) der vorläufigen Festnahme (ist auf Arreststrafe anzurechnen)	

Sanktionszumessung (II)

- Tatkomponente
- Täterschaftskomponente
- Generalprävention?
- Gesamtbeurteilung

Täterkomponente – Beurteilung der Täterschaft

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Das Unrecht einer Bedrohung mit dem Leben wiegt an sich schwer. Allerdings nahm der betroffene Lt Müller die Drohung nicht ernst und bekam auch keine Angst.
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Kan Muster handelte unüberlegt und aus einer momentanen Erregung heraus, weil Schul Az Lt Müller ihm den erhofften Marschdispens nicht erteilte.
persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	Kan Muster ist Student der Medizin im 4. Semester. Hobby: Kartenspielen
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	Die Qualifikationen von Kan Muster sind durchschnittlich. Er tut gerade so viel wie er muss. Minimalist. Zwei Disziplinarstrafen von je einem Tag Arrest wegen verspätetem Einrücken.
Dauer (in Min.) der vorläufigen Festnahme (ist auf Arreststrafe anzurechnen)	

Sanktionszumessung (II)

- Tatkomponente
- Täterkomponente
- Generalprävention?
- Gesamtbeurteilung

Sanktionszumessung (II)

- Tatkomponente
- Täterkomponente
- Generalprävention?
- Gesamtbeurteilung

Gesamtbeurteilung von Tat und Täterschaft

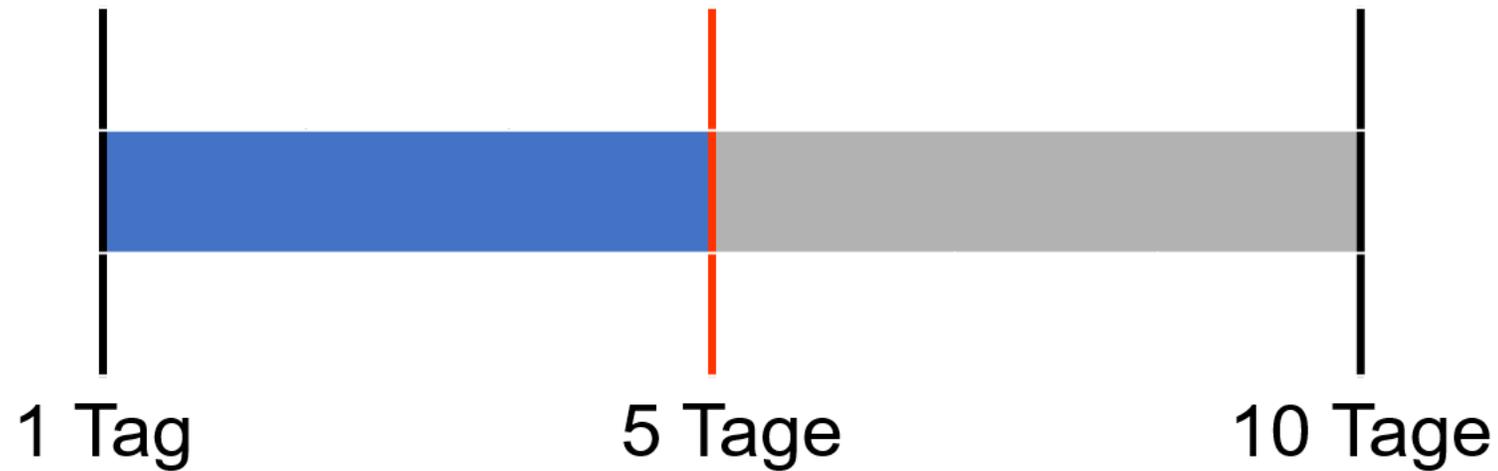
Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Das Unrecht einer Bedrohung mit dem Leben wiegt an sich schwer. Allerdings nahm der betroffene Lt Müller die Drohung nicht ernst und bekam auch keine Angst.
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Kan Muster handelte unüberlegt und aus einer momentanen Erregung heraus, weil Schul Az Lt Müller ihm den erhofften Marschdispens nicht erteilte.
persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	Kan Muster ist Student der Medizin im 4. Semester. Hobby: Kartenspielen
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Pflichterfüllung, Truppenerfahrung)	Die Qualifikationen von Kan Muster sind durchschnittlich. Er tut gerade so viel wie er muss. Minimalist. Zwei Disziplinarstrafen von je einem Tag Arrest wegen verspätetem Einrücken.
Dauer (in Min.) der vorläufigen Festnahme (ist auf Arreststrafe anzurechnen)	

6. Strafe

Drei Tage Arrest.

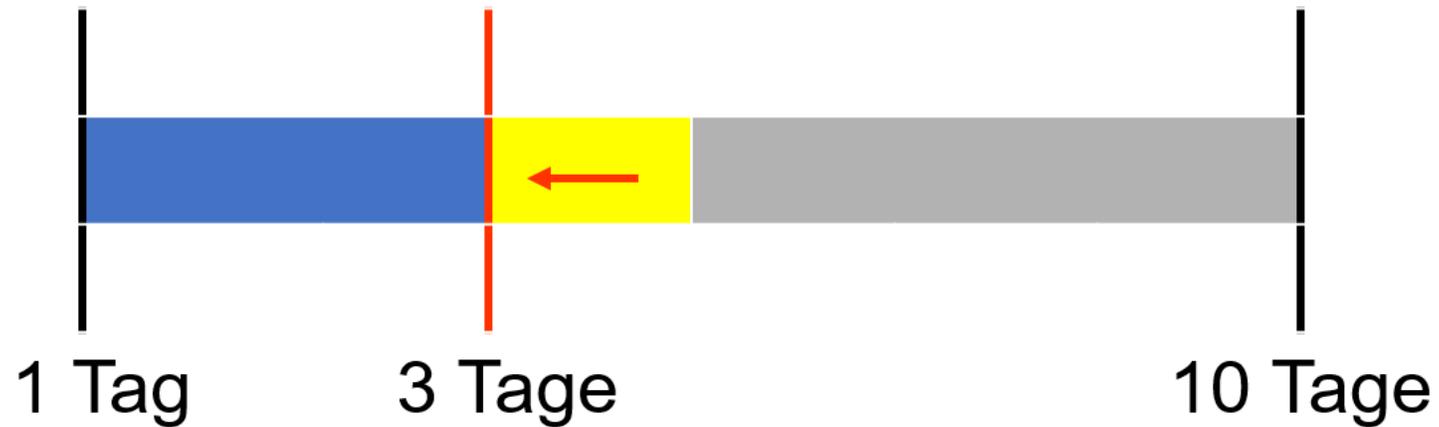
Beispiel: Ungehorsam (I)

1. Einsatzstrafe aufgrund der Tat
(Tatunrecht und Einstellung)



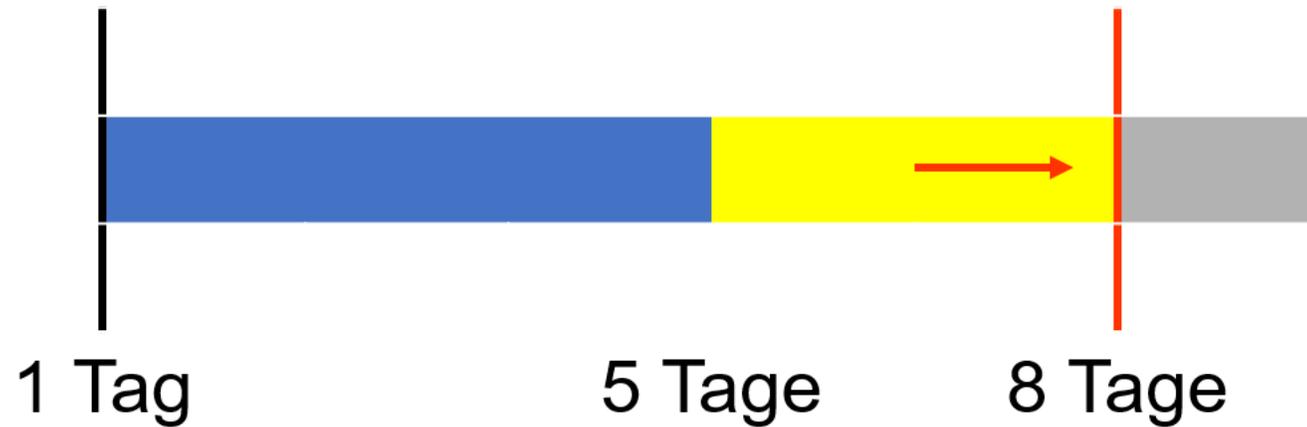
Beispiel: Ungehorsam (II)

2a. Positive Beurteilung der Täterpersönlichkeit



Beispiel:
Ungehorsam (III)

2b. Negative Beurteilung der
Täterpersönlichkeit



Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- **Rechtsmittel**
- Vollzug Disziplinarstrafe

Rechtsmittel (I)

- Disziplinarbeschwerde und Disziplinargerichtsbeschwerde
- Schriftlich
- haben aufschiebende Wirkung

Rechtsmittel (II)

- Fristenlauf (Art. 207/211 MStG)
- nicht erstreckbar
- Tagesfristen (Verlängerung auf den nächsten Werktag)
- Stundenfrist (Keine Verlängerung auf den nächsten Werktag)
- eingehalten bei Übergabe an Kdt bzw. Post

Rechtsmittel (III)

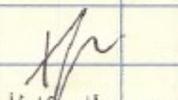
- Verzicht auf Rechtsmittel zulässig
 - schriftlich
 - unwiderruflich

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Meldung (Art. 201 Abs. 1 und 2 MStG)
- Sofortmassnahmen
 - Sicherung Beweis (Art. 100 MStP)
 - Entscheidung über Beizug UR (Art. 102 MStP)
- Untersuchung
- Ausfällung der Disziplinarstrafe
- Rechtsmittel
- **Vollzug Disziplinarstrafe**

Disziplinarstrafrecht Musterfall

Erste Informationen

Dringlichkeits- / Artvermerk Indication d'urgence / du genre Indicazione d'urgenza / del genere					
Klassifizierungsvermerk Indication de classification Indicazione di classificazione					
Absender Expéditeur Mittente		Hptfw Hanser Hans			
Abgangsort Lieu de départ Luogo di partenza	KP	Datum Date Data	10.7.2007	Zeit Heure Ora	23:50
Adresse Indirizzo		Kdt Inf Kp 99/1, Hptm Müller Martin			
Soldat Bächlin Beat					
<p>Beim Abendverlesen um 23.30 Uhr habe ich festgestellt, dass Sdt Bächlin nicht in die Unterkunft zurückgekehrt ist. Die Suche nach ihm in der Unterkunft blieb erfolglos; sein Handy nimmt er nicht ab. Seine Kameraden im Zug Rohrer haben ihn zuletzt nach dem Hll am Bahnhof gesehen</p>					
 Hptfw Hanser					

Beim Abendverlesen um 23:30 Uhr habe ich festgestellt, dass Sdt Bächlin nicht in die Unterkunft zurückgekehrt ist. Die Suche nach ihm in der Unterkunft blieb erfolglos; sein Handy nimmt er nicht ab. Seine Kameraden im Zug Rohrer haben ihn zuletzt nach dem HU am Bahnhof gesehen

Wie weiter?

Dringlichkeits- / Anmerk. Indication d'urgence / du genre Indicazione d'urgenza / del genere			
Klassifizierungsmerk. Indication de classification Indicazione di classificazione			
Absender Expéditeur Mittente		Wm Sacher Stefan, Wachtkdt Inf Kp 99/1	
Abgangsort Lieu de départ Luogo di partenza	Datum Date Data	Zeit Heure Ora	Journal Nr. / Registrationsmerk. N° du journal / N° d'enregistrement Diario / n° di registrazione
	11.7.2007	00:15	
Adresse Indirizzo			
Kolt Inf Kp 99/1, Hptm Müller Martin			
Meldung betr Sdt Bächlin			
Um ca. 00:05 Uhr musste die Wache das Tor öffnen, weil Sdt Bächlin zu spät vom Ausgang zurück gekommen ist.			
Sacher Wm Sacher			

Um ca. 00:05 Uhr musste die Wache das Tor öffnen, weil Sdt Bächlin zu spät vom Ausgang zurück gekommen ist.

Welche Informationen müssen vor
der Einvernahme noch eingeholt
werden?

Gommiswald, 11.07.2007

Aktennotiz

Gemäss telefonischer Auskunft von Hptm Albert Achermann, Kdt Inf Kp 98/3, wurde Sdt Beat Bächlin im ADF 2006 disziplinarisch bestraft (mit 100 Franken Disziplinarbusse), weil er nach dem Wochenendurlaub rund drei Stunden zu spät eingerückt sei. Ansonsten handle es sich bei Sdt Beat Bächlin um einen guten Mann, soweit sich Hptm Achermann erinnere.

Kdt Inf Kp 99/1

- DIENSTLICH -

Führungsbericht

1. Personalien

Matrikelnummer	999.85.101.112
Grad, Name, Vorname	Sdt Bächlin Beat
Geburtsdatum	01.01.1985
Einteilung	Inf Kp 98/3
Zivilstand	ledig
Adresse	4000 Basel, Bielstrasse 58

2. Persönlichkeit

- a. Charakterliche Eigenschaften
 - loyal, pflichtbewusst, kameradschaftlich

- b. Geistige Eigenschaften
 - in keiner Hinsicht auffällig

3. Militärische Eignung und Leistung

a. Führerqualitäten

- wird nicht als Führer eingesetzt

c. Ausbilder

- wird nicht als Ausbilder eingesetzt

d. Fachliche Fähigkeiten

- sehr gut

4. Körperliche Eigenschaften

- ausdauernd, zäh, trainiert

5. Besonderes

a. Disziplinarisches

- folgsam, solange ihm seine Aufträge genehm sind; vermeidet ihm unangenehme Aufgaben ("Verschlaufen", z.B. beim PD an Korpswaffen)

b. Sonstiges

- Sdt Bächlin steht dem Militärdienst grundsätzlich sehr positiv gegenüber

Gommiswald, 11.07.2007

sig. Lt Reto Rohrer

Einvernahme

Wie beginnt man?

Was muss dem Befragten gesagt
werden, was nicht?

05:37 Aussageverweigerung

09:07 Was ist, wenn ich
aussage?

10:37 Protokollierung

13:48 Ast oder Zweig

14:37 Sie wissen ja...

15:31 Vorgespräch

16:36 Was jetzt?

17:00 Umgang und Formen



Gommiswald, den 11.07.2007, Zeit 20:11

Einvernahmeprotokoll im Disziplinarstrafverfahren gegen

Grad, Name, Vorname	Sdt Bächlin Beat	
AHV-Nummer, Geburtsdatum	999.85.101.112	01.01.1985
Heimatort	Biel BE	
Zivilstand	ledig	
Beruf	Elektromonteur	
Wohnort / Adresse	4000 Basel, Bielstrasse 58	
Einteilung / Funktion	Inf Kp 98/3, Füs	

In Anwesenheit von:

- Beschuldigter
- Protokollführer
- Kompaniekommandant

ZUR SACHE

Sie sind heute hier, weil ich ein Disziplinarstrafverfahren gegen Sie eröffnet habe und zwar wegen verspätetem Einrücken nach dem Ausgang vom 10.07.2007.

Darum geht es und das nehmen Sie zur Kenntnis.

Ja.

Sie werden jetzt einvernommen als Beschuldigter. Dies bedeutet, dass sie nicht verpflichtet sind Aussagen zu machen. Sie haben das Recht, die Aussage ohne Begründung generell oder mit Bezug auf einzelne Fragen zu verweigern. Wenn Sie aussagen, wird das protokolliert und Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Haben Sie das verstanden?

Ja.

Sind Sie grundsätzlich bereit Aussagen zu machen?

Ja.

Seite 1/4

sig. Beat Bächlin

Sind Sie körperlich und psychisch in der Lage, jetzt hier Aussagen zu machen?

Ja, schon.

Was sagen Sie zum Vorwurf, am 10.07.2007 zu spät vom Ausgang zurückgekehrt zu sein?

Ja, das stimmt.

Wann sind Sie zurückgekehrt?

Kurz nach Mitternacht muss das gewesen sein.

Ich habe hier eine Meldung von Wm Sacher. Er schreibt, dass Sie sich um 00:05 Uhr bei der Wache gemeldet haben. Trifft das zu?

Ja, das Tor war schon geschossen und da habe ich die Klingel gedrückt. Sdt Caflisch hat mich dann reingelassen.

Was haben Sie danach gemacht?

Ich ging schlafen.

Warum sind Sie zu nicht gemäss Tagesbefehl um 23:30 Uhr zurückgekommen zum Abendverlesen?

Also ich war in Rapperswil im Ausgang. Dort hat es mir gut gefallen und ich fand, warum soll ich schon gehen? Es war eine lustige Runde und ich wusste ja, dass ich erst am anderen Morgen wieder Dienst habe. Also ich wusste, dass ich genügend Schlaf bekommen würde und bin dann einfach noch ein halbes Stündchen länger in Rapperswil geblieben.

Wann haben Sie sich entschieden, länger im Ausgang zu bleiben?

Etwa fünf Minuten, bevor ich auf den Zug hätte gehen müssen. Da war es gerade besonders lustig.

(Der Kompaniekommandant lässt Gfr Nordmann im Internet nachschauen, wann der Beschuldigte auf den Zug hätte gehen müssen. Gemäss www.sbb.ch hätte der Beschuldigte um 22:33 Uhr auf den Zug müssen, um noch rechtzeitig zum Abendverlesen in die Unterkunft zu kommen.)

Sie hätten um 22:33 Uhr auf den Zug müssen. Hatten Sie das ursprünglich so geplant?

Ja, ich wusste, dass das der letzte Zug war.

Wie sind Sie nach Gommiswald gekommen?

Ein Kollege hat mich mit seinem Auto hinaufgefahren.

Wie heisst dieser Kollege?

Das möchte ich hier nicht sagen.



(schweigt)

Warum nicht?

Halten Sie Ihr Verhalten für zulässig?

Nein, logisch nicht. Aber es war wirklich ein sehr lässiger Abend und ich hätte als einziger früher gehen müssen. Darum bin ich geblieben.

Haben Sie mit einer Strafe gerechnet?

Nein, ich habe gehofft, dass das Tor erst später geschlossen wird, weil die Unteroffiziere doch länger Ausgang haben.

ZUR PERSON

Kommen wir noch zu Ihren persönlichen Verhältnissen:

Wie sehen Ihre familiären Verhältnisse aus?

Stabil. Wir wohnen noch alle unter einem Dach.

Was haben Sie für eine Ausbildung?

Ich habe eine Lehre als Elektromonteur gemacht.

Als was arbeiten Sie heute?

Im Moment gar nicht. Ich bin arbeitslos.

Wie sehen Ihre finanziellen Verhältnisse aus?

Ich bin momentan immer knapp bei Kasse und froh, dass ich noch zu Hause wohnen kann.

Was für eine Einstellung haben Sie zum Militärdienst?

Mir gefällt das Militär. Und den Sold und den Erwerb ersatz kann ich im Moment gut gebrauchen.

Wurden Sie früher schon disziplinarisch bestraft?

Ja, im letzten WK. Da hatte ich eine Autopanne und bin am Sonntagabend zu spät eingerückt.

Was für eine Strafe gab das?

Ich musste 100 Stutz zahlen.

ZUM ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Aufgrund Ihres Verhaltens beabsichtige ich, Sie disziplinarisch zu bestrafen. Wollen Sie sich die Akten ansehen?

Gerne. (Der Beschuldigte schaut sich die Disziplinarstrafakten an)

Zum Führungsbericht vielleicht noch: Wenn Lt Rohrer meint, ich verschlaufe mich, dann soll er. Aber so ist es nicht.

Wie ist es dann?

Ich verschlaufe mich nicht.

Haben Sie noch eine Ergänzung anzufügen?
Wollen Sie noch etwas zu Protokoll geben?

Nein, es wurde alles gesagt. Es tut mir leid und es wird nicht wieder vorkommen.

Ich werde nun das Protokoll ausdrucken und Ihnen zu lesen geben. Ich bitte Sie, jede Seite zuunterst zu unterschreiben, auf der letzten Seite dort wo es vorgesehen ist. Falls Ihre Äusserungen nicht korrekt protokolliert worden sind, machen Sie mich beim Lesen des Protokolls darauf aufmerksam. Verstanden?

Verstanden!

Ende der Einvernahme: 20:48 Uhr

Gelesen und bestätigt:

Der Beschuldigte

sig. Sdt Beat Bächlin

Kdt Inf Kp 99/1

sig. Hptm Martin Müller

Der Protokollführer

sig. Gfr Norbert Nordmann

Entscheid

Strafender Kommandant (Art. 195 Abs. 1 und 3 MStG)	Hptm Müller Martin, Kdt Inf Kp 99/1
Ort und Datum	Gommiswald, 11.07.2007

Disziplinarstrafverfügung

1. Bestrafter / Bestrafte

Grad, Name, Vorname	Sdt Bächlin Beat	
AHV-Nr., Geburtsdatum	999.85.101.112	01.01.1985
Heimatort	Biel BE	
Zivilstand	ledig	
Beruf	Elektromonteur	
Wohnort / Adresse	4000 Basel, Bielstrasse 58	
Einteilung / Funktion	Inf Kp 98/3, Füs	

2. Sachverhalt

Zeit der Widerhandlung	10./11.07.2007
Ort der Widerhandlung	Rapperswil/Gommiswald
Hergang der Tat	Sdt Bächlin ist am 10.07.2007 um 23:30 Uhr nicht wie auf dem Tagesbefehl und am Hauptverlesen befohlen vom Ausgang in die Unterkunft zurückgekehrt. Er hat seinen Ausgang eigenmächtig verlängert und ist am 11.07.2007 um ca. 00:05 Uhr in die Unterkunft zurückgekehrt.

3. Rechtliche Bezeichnung der Tat

- Art. 180 MStG; z.B.:
- "leichter Fall des Ungehorsams (Art. 61 Abs. 3 MStG)";
 - "Besitz/ Konsum von Betäubungsmittel (Art. 218 Abs. 4 MStG i.V. mit Art. 19a BetmG)"

Leichter Fall von Ungehorsam (Art. 61 Abs. 3 MStG)
Leichter Fall von Militärdienstversäumnis und unerlaubter Entfernung (Art. 82 Abs. 2 MStG)

4. Würdigung der geltend gemachten Entlastungsgründe

(Art. 200 Abs. 6 MStG)

Sdt Bächlin macht keine Entlastungsgründe geltend und anerkennt, einen Fehler gemacht zu haben. Dass es ihm im Ausgang gefallen hat und er deshalb länger geblieben ist, entlastet ihn nicht.

5. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände (Verschulden)

(Art. 182 MStG)

Bewertung der Tat (z.B. Grösse des Sachschadens, Bedeutung eines Befehls)	Sdt Bächlin ist 35 Minuten zu spät vom Ausgang zurückgekehrt. Er hat keine dienstlichen Aufträge verpasst und kam zu genügend Schlaf, um am Folgetag wieder seinen Dienst zu tun.
Beweggründe (z.B. Einstellung des Täters zur Tat, Gesinnung, Ausmass der Unsorgfalt)	Egoistisches und eigenmächtiges Handeln, jedoch nicht gegen den Dienst gerichtet.
Persönliche Verhältnisse (z.B. Ausbildung, familiäre Verhältnisse, Strafempfindlichkeit, Vorstrafe)	Auf Stellensuche; ist "knapp bei Kasse". Eine frühere Disziplinarstrafe wegen verspätetem Einrücken zum ADF 2006.
Militärische Führung (z.B. Einstellung zum Dienst, Plichterfüllung, Truppenerfahrung)	Positive Einstellung zum Dienst. Gute Leistungen und grosser Einsatz bei Aufgaben, die ihn interessieren. Drückt sich vor unangenehmen Arbeiten.
Dauer (in Minuten) der vorläufigen Festnahme (ist auf die Arreststrafe anzurechnen)	-

7. Einziehung von Gegenständen

(Art. 41, 42 und 193 MStG)

-

6. Strafe

(Art. 186 – 194 MStG)

Für die Disziplinarbusse bitte den Einnahmebeleg auf Seite 5 auch ausfüllen.

100 Franken Disziplinarbusse

8. Beschwerderecht

Form (Art. 207 Abs. 1 MStG) und Beschwerdeinstanz (Art. 206 Abs. 2 MStG)	Eine allfällige Disziplinarbeschwerde ist schriftlich an den Kdt Inf Bat 99 zu richten.
Frist (24 Stunden oder 5 Tage; siehe Art. 207 Abs. 2 MStG)	24 Stunden

9. Datum und Unterschrift

Datum der Disziplinarstrafverfügung	11.07.2007
strafender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt Inf Kp 99/1, sig. Hptm Müller Martin

10. Eröffnung

(Art. 203 MStG)

Zeit (Tag und Stunde)	11.07.2007, 21:31 Uhr
Ort	Gommiswald, KP
eröffnender Kdt (Bezeichnung und Unterschrift)	Kdt Inf Kp 99/1, sig. Hptm Müller Martin
Bestrafter / Bestrafte (Unterschrift)	sig. Bächlin Beat

Geht an (mit Kopie des Einnahmebeleges bei Disziplinarbussen)

Bestraften / Bestrafte	Sdt Bächlin Beat
Unmittelbar vorgesetzten Kdt (für die Strafkontrolle; Art. 205 MStG)	Hptm Achermann Albert, Kdt Inf Kp 98/3
Vollzugskanton (falls die Disziplinarbusse im Dienst nicht bezahlt bzw. die Arreststrafe nicht im Dienst [vollständig] vollzogen wurde; siehe Art. 189 Abs. 2 bzw. Art. 191 Abs. 5 und 192 MStG)	

zur Kenntnis an

Kopien der Disziplinarstrafverfügung sind erst zuzustellen, wenn diese rechtskräftig ist, d.h. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder eine Disziplinar- bzw. Disziplinargerichtsbeschwerde abgewiesen worden ist. Wurde eine solche Beschwerde gutgeheissen, ist die Disziplinarstrafverfügung zusammen mit dem entsprechenden rechtskräftigen Beschwerdeentscheid z K zuzustellen.

Formation	Einnahmebeleg	Beleg Nr.
DISZIPLINARBUSSE (gemäss Art. 188 MStG)		Betrag Fr.100.-- (maximal Fr. 500.--)
Grad / Name / Vorname / Einteilung	Sdt Bächlin Beat, Inf Kp 98/3	
Adresse	4000 Basel, Bielstrasse 58	
AHV-Nr.	999.85.101.112	

Inkasso im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen)

Betrag vom/ von der Bestraften erhalten in Gommiswald (Ort) am 20.07.2007 (Datum)

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant Hptm. Müller Martin Rechnungsführer Faur. Da Silva David

(Unterschrift) [Signature] (Unterschrift) [Signature]

Das Original dieses Beleges geht in die **Truppenbuchhaltung**, KPN 195.

Kopien an:

- Bestrafte(r) (gilt als Quittung)
- Strafkontrolle

Inkasso nicht im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen)

Grund

Zum Inkasso an Vollzugskanton (vgl. Adressen auf der Rückseite); geschickt am

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Weiterleitung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant Rechnungsführer

(Unterschrift) (Unterschrift)

Das Original dieses Beleges geht an den **Vollzugskanton**
mit Kopie der Disziplinarstrafverfügung.

Kopien an:

- Bestrafte(r)
- Strafkontrolle

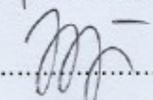
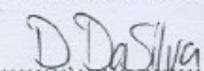
Formation	Einnahmebeleg	Beleg Nr.
DISZIPLINARBUSSE (gemäss Art. 188 MStG)		Betrag Fr.100.-- (maximal Fr. 500.--)
Grad / Name / Vorname / Einteilung	Sdt Bächlin Beat, Inf Kp 98/3	
Adresse	4000 Basel, Bielstrasse 58	
AHV-Nr.	999.85.101.112	

Inkasso im Dienst erledigt: (bitte ankreuzen)

Betrag vom/ von der Bestraften erhalten in Gommiswald (Ort) am 20.07.2007 (Datum)

Der unterzeichnete Rechnungsführer ist für die korrekte Aufbewahrung dieses Beleges verantwortlich.

Strafender Kommandant Hptm Müller Martin Rechnungsführer Faur Da Silva David

(Unterschrift)  (Unterschrift) 

Das Original dieses Beleges geht in die **Truppenbuchhaltung**, KPN 195.

Kopien an:

- Bestrafte(r) (gilt als Quittung)
- Strafkontrolle

Abschlussarbeiten

6. Aktenverzeichnis

Nr.	Datum	Titel
1	10.07.2007	Meldung von Hptfw Hauser
2	11.07.2007	Medlung von Wm Sacher, Wachtkdt
3	11.07.2007	Führungsbericht von Lt Rohrer
4	11.07.2007	Aktennotiz
5	11.07.2007	Einvernahmeprotokoll
6	11.07.2007	Disziplinarstrafverfügung

Zwingend erforderliche Dokumente

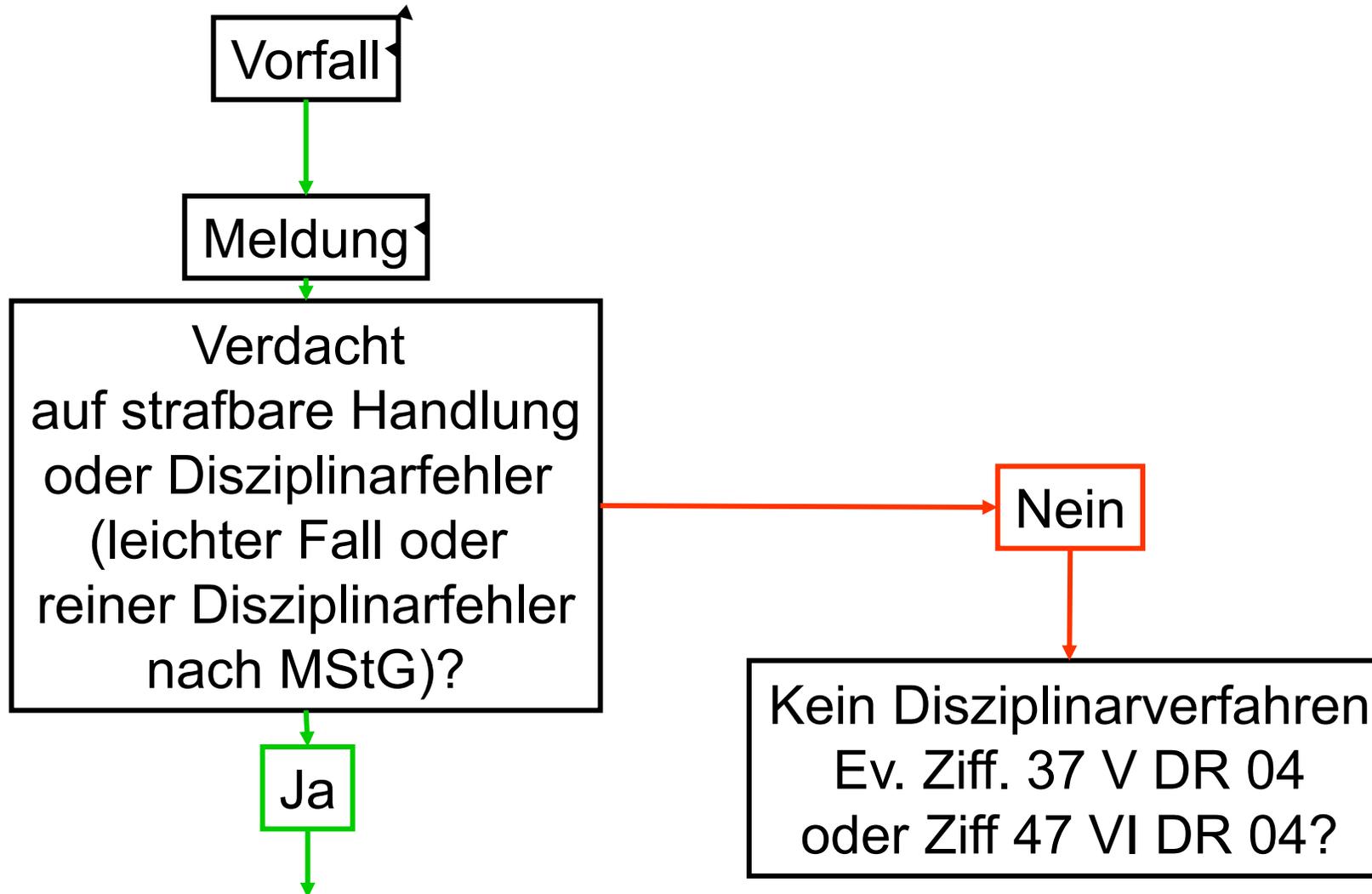
- *Einvernahmeprotokoll (Art. 200 Abs. 1 MStG und Anhang Blatt 3.3.2 BEK)*
- *Führungsbericht (Anhang Blatt 3.3.3 BEK)*
- *Disziplinarstrafverfügung (Form 22.46)*

Mögliche weitere Dokumente (Beispiele)

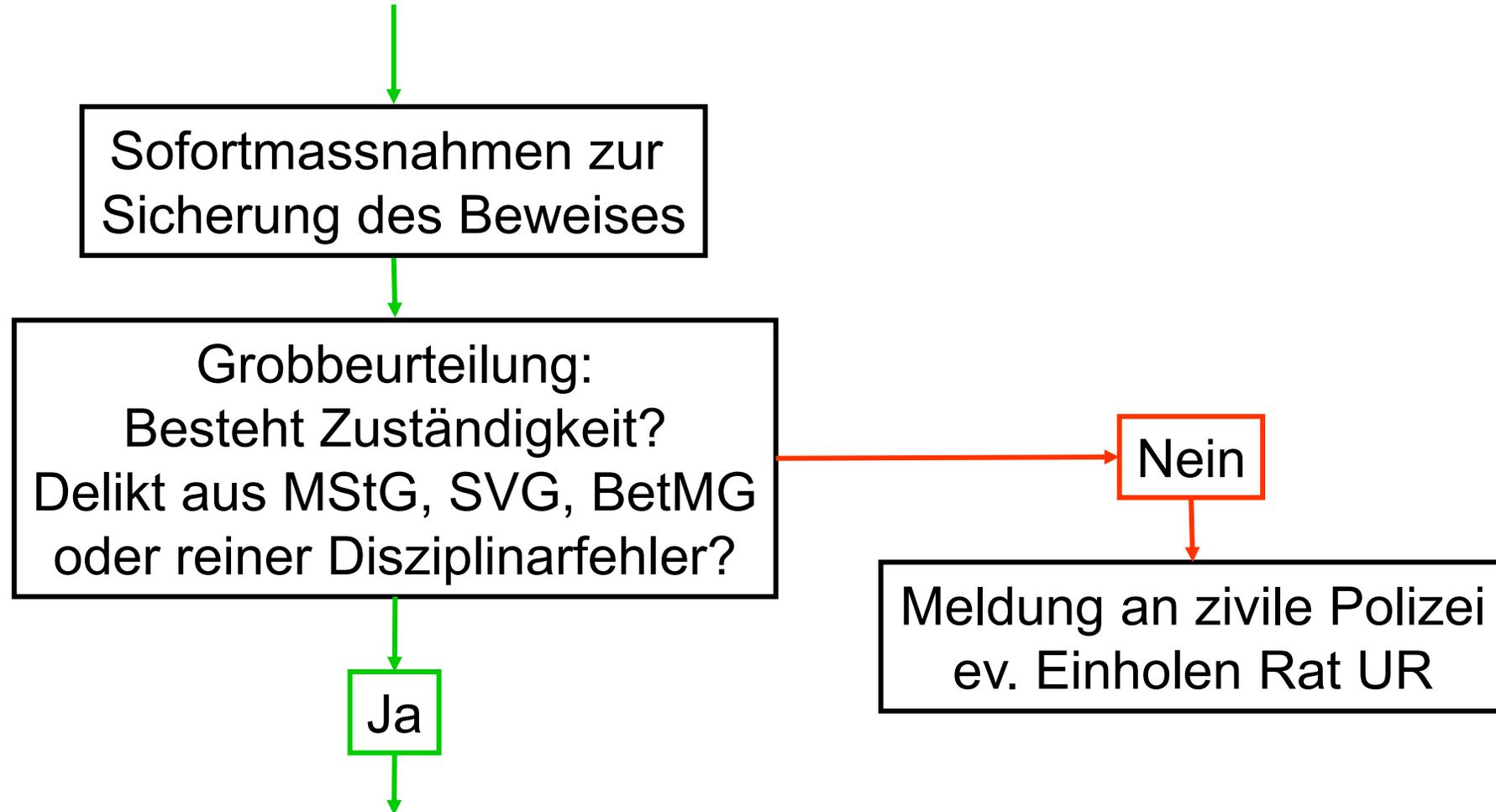
- *Meldung von Disziplinarfehlern (Art. 201 MStG)*
- *Verfügung über die vorläufige Festnahme (Art. 202 MStG und Anhang Blatt 3.3.1 BEK)*
- *Protokoll von Zeugeneinvernahmen (Privatadresse der Zeugen angeben)*
- *verletzte Befehle*
- *Augenscheinprotokolle*
- *Polizeibericht*
- *Bestrafungsantrag (Art. 201 Abs. 4 MStG), wenn die beabsichtigte Strafe die Befugnis des Kdt übersteigt*
- *Quittung für abgenommene Gegenstände (Art. 190 Abs. 5 MStG)*
- *Disziplinarbeschwerde (Art. 207 Abs. 1 MStG)*
- *Einvernahmeprotokolle der Beschwerdeinstanz (Art. 208 Abs. 1 MStG)*
- *Entscheid über die Disziplinarbeschwerde (Form 22.47)*
- *Schlussbericht des UR nach einer vorläufigen Beweisaufnahme (Art. 100, 102 und 104 MStP)*

Dieses Dossier gehört nach Erledigung der Disziplinarstrafsache zu den Dienstakten des dem/der Beschuldigten/ Bestraften unmittelbar vorgesetzten Kommandanten.

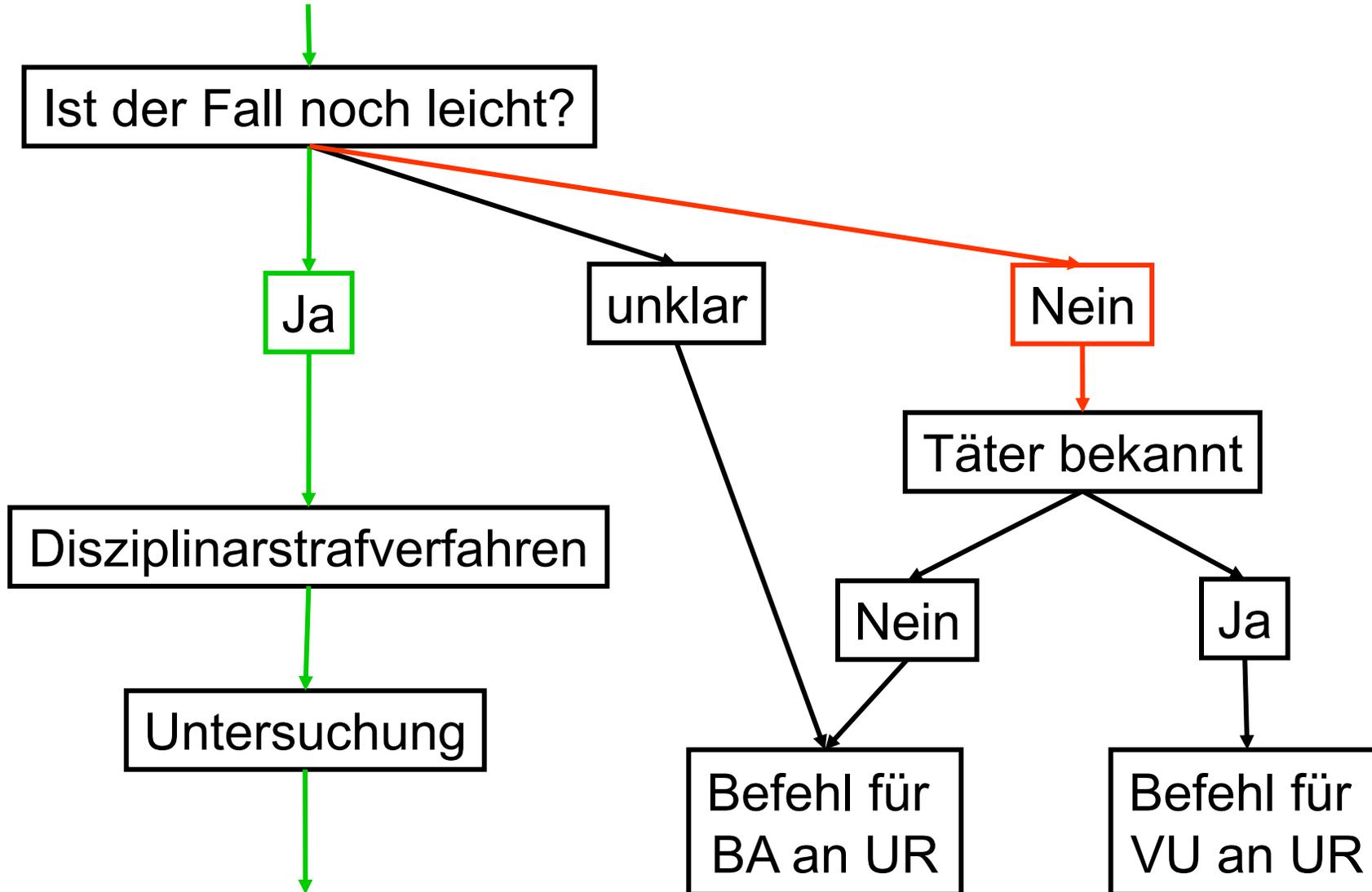
Checkliste (I)



Checkliste (II)



Checkliste (III)



Checkliste (IV)

